

St. Hubertus- Schützenbruderschaft 1857 Upsprunge e.V.



Satzungsänderung

§ 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person erhalten, die ihren Wohnsitz in den Grenzen der früheren Gemeinde Upsprunge genommen und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend hiervon können Personen mit Vollendung des 12. Lebensjahres in die Schützenjugend aufgenommen werden. Das Nähere hierzu regelt §5a.

Soll geändert werden in:

Die Mitgliedschaft kann jede männliche Person erhalten, die ihren Wohnsitz in den Grenzen der früheren Gemeinde Upsprunge genommen und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend hiervon können Personen mit der Vollendung des 12. Lebensjahres in die Schützenjugend (Schießgruppe) aufgenommen werden. Das Nähere hierzu regelt § 5a.

Die Schießberechtigung auf den Schützenvogel haben nur Schützen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5a Schützenjugend

1. Der Schützenbruderschaft angeschlossen ist die Schützenjugend, für die diese Satzung und das Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSj) gilt.
2. Sie gliedert sich in die Gruppe der Schülerschützen von vollendeten 13. bis vollendeten 15. Lebensjahr und der Jungschützen vom 16. bis vollendeten 18 Lebensjahr.

Soll geändert werden in:

1. Der Schützenbruderschaft angeschlossen ist die Schützenjugend (Schießgruppe), für die diese Satzung und das Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend (BdSj) gilt.
2. Sie gliedert sich in die Gruppe der Schülerschützen von vollendeten 13. bis vollendeten 15. Lebensjahr.